

Deutsche Besteuerung der Auslandsrentner in Thailand

Vortrag

Am 11.09.2018

Begegnungszentrum Pattaya

Von

*Dipl.-Betriebsw. (FH) Reiner Seel
Steuerberater . Wirtschaftsprüfer*

Ausgangslage

- Fallvarianten
- Alterseinkünftegesetz
- Komplexes deutsches Rentensystem (DRV, bAV etc..)
- Besonderheiten im Jahr des Wegzugs
- Beschränkte Steuerpflicht
- Auslegung des Doppelbesteuerungsabkommens
- Besteuerung der Renten in Thailand (?)
- Steuerliche Optionen
- Wichtige Verfahrensfragen

Alterseinkünftegesetz (ab 2005)

- Basis - Artikelgesetz für die Besteuerung der Renten
- Nachgelagerte Besteuerung von Altersbezügen (bei Auszahlung)
- Gesetzliche und berufsständische Altersrenten, Leibrenten
- Kapitallebensversicherung steuersystematisch neu eingeordnet
- Ertragsanteil mindestens 50% für alle Bestandsrenten
- Jährliche Erhöhung von 2% für alle Neu – Rentenjahrgänge
- Ab 2020: Erhöhung von 1% bis zur Vollbesteuerung (Jahr 2040)
- Der steuerfreie Anteil wird im 1. vollen Jahr festgeschrieben
- Rentenbezugsmitteilungen an die Finanzverwaltung (§ 22a EStG)

Komplexes deutsches Rentensystem

- Basisversorgung
- Gesetzliche Altersversorgung
- Berufliche Altersversorgung
- Betriebliche Altersvorsorge (bAV)
- Staatlich geförderte Zusatzrente
- Private Rentenversicherung

Besteuerungsmerkmale

- Trägerschaft: Öffentlich-rechtlich / Private Versicherung
- Art der Altersrente (gesetzlich, betrieblich, privat)
- Auszahlungsmodus (laufende Rente, Einmalzahlung oder gemischt)
- Einkünftezuordnung (Arbeitslohn, Kapitalerträge, sonstige Einkünfte)
- Unmittelbare / mittelbare bAV - Rentenzusage

Besonderheiten im Jahr des Wegzuges

- Endgültige Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland, z. B. 01.03...
- Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtiger im gesamten Jahr nach der Sonderregelung des § 2 Abs. 7 S. 3 EStG
- Inländische Einkünfte i. S. des § 49 EStG sind anzusetzen (DBA - Regelung findet keine Anwendung)
- Ausländische Einkünfte sind im Progressionsvorbehalt (§ 32b EStG) zu berücksichtigen
- Endbesteuerung nach § 6 AStG (Beteiligung an Kapitalgesellschaft)
- Zuständig ist das bisherige Wohnsitzfinanzamt
- Anlage WA-ESt erstmals ab dem Kalenderjahr 2017 gültig

Beschränkte Steuerpflicht (im Folgejahr)

- Sachliche Umfang der Steuerpflicht in § 49 EStG abschließend
- Sondervorschrift des § 50 EStG ist zu beachten (!)
- Abgeltungswirkung des Steuerabzugs vom Lohn und Kapitalertrag
- Privileg des Grundfreibetrags entfällt
- Vorschriften zu Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen entfallen (*Ausnahme: Spenden*)
- Bei Arbeitslohn: Veranlagung nur in besonderen Fällen
- Renteneinkünfte sind nach § 49 Abs. 1 Nr. 4, 7 EStG anzusetzen
- Kapitalerträge nur in sehr eingeschränktem Umfang (§ 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG -- Dividenden, Zinsen grds. ausgenommen)

Anwendung / Auslegung des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA)

- DBA Deutschland / Thailand i.d. F. vom 19.07.1967 (unverändert)
- Nur zu prüfen, soweit inländische Einkünfte (§ 49 EStG)
- Renten (Art. 18 DBA), Dividenden und Zinsen (Art. 10, 11 DBA)
- Besteuerungsrecht (lt. Auslegung der Finanzverwaltung)
 - gesetzliche Rente (DRV Bund): Thailand
 - betriebliche Altersrente: Deutschland (Ausg. Pensionskasse)
 - Private Altersvorsorge / R-Versicherung: Deutschland
- Dividenden: stets Deutschland, jedoch auf 20% begrenzt
- Vermietung von Grundvermögen – Besteuerungsrecht, wo die Immobilie belegen ist, also Deutschland (Art. 6 Abs. 1 DBA)

Besteuerung der Renten in Thailand (?)

- Kein Informationsaustausch zwischen den Behörden
- Steuerpflicht in Thailand, wenn *resident*, d.h. Insgesamt eine Person sich > 180 Tage in Thailand aufhält.
- Registrierungspflicht beim örtlichen Revenue Department, wenn steuerpflichtiges Einkommen entsteht innerhalb von 60 Tagen (Regelfall: aus thailändischer Einkunftsquelle).
- Bei ausländischer Einkunftsquelle – hier: deutsche Rente – kann Besteuerung (legal) vermieden werden, wenn die Einkünfte im Jahr der Entstehung nicht nach Thailand transferiert werden.
- Kapitalerträge aus deutschem Depot: keine Besteuerung
- ***Merke: Thailändisches Recht kennt keinen Steuerbescheid, da es sich um eine Steueranmeldung handelt.***

Fiktive unbeschränkte Steuerpflicht

- Nachteilige Besteuerung bei beschränkter Steuerpflicht
 - Nutzen inländischer (Steuer-) Privilegien
 - Steuerliche Optimierung
 - Voraussetzungen
 - Inländische Einkünfte nach § 49 EStG
 - Mindestens 90% der Einkünfte unterliegen der deutschen Steuer
 - Ausländische Einkünfte \leq anteiliger Grundfreibetrag
 - Auf Antrag § 1 Abs. 3 EStG mit dem Mantelbogen ESt 1A
 - Bescheinigung außerhalb EU / EWR
 - Jährlich neu zu prüfen
- Merke: Ehegatten – Splitting wird nicht gewährt (!)**

Verfahrensrechtliche Aspekte

- Zuständigkeit des Finanzamtes
- Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung vs. Aufforderung durch das Finanzamt (§ 149 Abs. 1 AO)
- Auskünfte des Finanzamtes (?)
- Deutsche Auslandsvertretung
- Bescheinigung über Lohnsteuerabzugsmerkmale (LStAM)
- Erstattungsverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern
- Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen (§ 90 Abs. 1 AO)
- Pfändung

Resumee / Ausblick

- Artikel 18 DBA = zentrale Vorschrift für die Besteuerung der deutschen Renten für in Thailand ansässige Personen
- De facto Nicht - Besteuerung der gesetzlichen DRV - Rente (!)
- Prüfung des Einzelfalls „Jeder Fall ist anders“
- Steuerliche Optimierungen sind zu prüfen – u. a. Antrag § 1 Abs. 3 EStG, geeigneter Zeitpunkt für Wegzug, ermäßigte Besteuerung nach der 1/5 Regelung von Einmalzahlungen (§ 34 EStG)
- Rechtsfortentwicklung in der Rentenbesteuerung
- Aktuell: Riesterrente – Zulagen bei Auslandswohnsitz
- Erbschaftsteuerliche Aspekte

Kontakt & Service

- Internetseite www.seel-th.com
- Vortrag zum Download auf Internetseite
- Newsletter nach Ihrer Einwilligung entsprechend DSGVO
- Beratungstermin nach Vereinbarung
- Steuerlicher Erfassungsbogen auf Internetseite
- Unverbindliches Erstgespräch (ca. 1h)
- Beratungsleistungen

Nachrichtlich: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Stand am 1. September 2018 auf Internetseite